

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 14/12 B

L 3 R 41/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 41 R 205/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.10.2011 hat das LSG Nordrhein-Westfalen die Aufhebung eines zugunsten des Klägers ergangenen Rentenbescheides für die Zeit vom 1.1.2005 bis 31.12.2005 sowie die Rückforderung von Rentenleistungen iHv 7711,98 Euro wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze als rechtmäßig bestätigt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Divergenz.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Selbst wenn man zugunsten des Klägers davon ausginge, dass in der Beschwerdebegründung eine abstrakt-generelle Rechtsfrage dahingehend aufgestellt worden wäre, ob die Rückzahlung einer Beteiligungsinvestition an einem Schiffsfonds, in dem der Investor die Stellung eines



Kommanditisten erwirbt, Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit (§ 15 Abs 1 SGB IV) darstellt und daher als Hinzuverdienst auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung anzurechnen ist, hat es der Kläger versäumt, die Klärungsbedürftigkeit und -fähigkeit der Rechtsfrage darzutun.

- 8 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17; s hierzu auch Fichte in Breitkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41 mwN). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN).
- 9 Hieran fehlt es. Der Kläger behauptet zwar, das BSG habe sich "ersichtlich mit dieser Rechtsfrage noch nicht befasst" und diese Frage sei "auch anderweitig nicht rechtlich ausdrücklich geregelt". Allein diese pauschale Behauptung ist für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit einer grundsätzlichen Rechtsfrage im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde jedoch nicht ausreichend (vgl hierzu BSG vom 11.6.2002 - B 4 RA 216/01 B - juris RdNr 7). Der Kläger hätte sich vielmehr mit der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG zu § 15 Abs 1 SGB IV substantiiert auseinandersetzen müssen. Insbesondere versäumt die Beschwerdebegründung die nötige Auseinandersetzung mit den Entscheidungen des BSG vom 25.2.2004 (B 5 RJ 56/02 R - SozR 4-2400 § 15 Nr 1) sowie vom 7.10.2004 (B 13 RJ 13/04 R - SozR 4-2400 § 15 Nr 2), zu der Anlass bestanden hätte, da sich das Berufungsgericht auf diese Entscheidungen berufen und mit diesen seine Entscheidung begründet hat. Die Anforderung, sich mit der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinanderzusetzen, gilt auch für den Fall, dass der Beschwerdeführer - wie hier - der Auffassung ist, die höchstrichterliche Entscheidung habe sich noch nicht mit der von ihm aufgeworfenen Rechtsfrage befasst, diese also noch nicht entschieden. Es ist dann Aufgabe des Beschwerdeführers in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde, diesen Umstand anhand der vorliegenden Rechtsprechung herauszuarbeiten und substantiiert darzustellen. Dieser Anforderung wird die Beschwerdebegründung jedoch nicht gerecht.
- 10 Ferner legt der Kläger nicht dar, dass die aufgezeigte Frage im vorliegenden Verfahren klärungsfähig ist. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie gerade für den zu entscheiden-



den Fall rechtserheblich ist. Dies setzt voraus, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils bzw des Beschlusses und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine ausreichenden Ausführungen.

- 11 Insoweit hätte der Kläger darlegen müssen, dass gerade ausgehend von dem Sachverhalt, den das LSG für das Revisionsgericht verbindlich festgestellt hat (§ 163 GG), im künftigen Revisionsverfahren notwendig über die aufgeworfene Frage zu entscheiden sein wird und an welcher konkreten Stelle der vorzunehmenden rechtlichen Prüfung dies zu geschehen hätte. Die Begründung schweigt aber bereits dazu, ob sich der Sachverhalt, den sie schildert, überhaupt auf den vom LSG festgestellten berufen will und ggf mit diesem ganz oder teilweise identisch ist. Erst der vom Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt, an den das Revisionsgericht grundsätzlich gebunden ist (§ 163 SGG), individualisiert aber die als klärungsbedürftig behauptete rechtliche Problematik und versetzt das Beschwerdegericht in die Lage, die Klärungsfähigkeit der behaupteten Rechtsfrage in einem künftigen Revisionsverfahren festzustellen. Da jedenfalls die bloße Mitteilung eines ohne Herkunftsangabe in der Beschwerdebegründung selbst formulierten Sachverhalts nicht geeignet ist, die mangelhafte Bezeichnung des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts zu kompensieren, und es andererseits nicht dem BSG als Beschwerdegericht obliegt, die angegriffene Entscheidung selbst nach einschlägigen Feststellungen zu durchsuchen, ist eine Beurteilung der potentiellen Entscheidungsrelevanz der Rechtsfrage schon deshalb von vornherein ausgeschlossen.

- 12 II. Auch die Divergenzrüge hat keinen Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen



Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

13 Der Kläger macht geltend, das LSG sei in seiner Entscheidung von den Urteilen des BSG vom 27.1.1999 (*B 4 RA 17/98 R - SozR 3-2400 § 15 Nr 6*) sowie vom 17.2.2005 (*B 13 RJ 43/03 R - BSGE 94, 174 = SozR 4-2600 § 96a Nr 5*) abgewichen. Um dies zu belegen, zitiert er einzelne Sätze aus dem Urteil des LSG sowie aus den genannten Entscheidungen des BSG bzw Passagen aus Leit- und Orientierungssätzen zu diesen Entscheidungen und behauptet, dies seien diese Entscheidungen tragende abstrakte Rechtssätze. Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit abstrakte Rechtssätze als Voraussetzung für eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG angegeben hat, da mit diesen einander gegenübergestellten Sätzen und Textpassagen das Vorliegen einer Divergenz nicht hinreichend dargetan ist. Denn die Beschwerdebegründung legt nicht dar, dass das BSG in den herangezogenen Urteilen auf der Grundlage der darin angeblich aufgestellten Rechtssätze eine Fallkonstellation, die mit derjenigen des Klägers vergleichbar ist, anders entschieden hat als das LSG im angefochtenen Urteil. Dafür genügt es nicht, isoliert einzelne Sätze aus den Entscheidungen des Berufungs- und Revisionsgerichts zu zitieren. Vielmehr ist der Kontext darzustellen, in dem die angeblich divergierenden Rechtssätze jeweils stehen (*vgl hierzu zB BSG vom 7.2.2007 - B 6 KA 56/06 B - BeckRS 2007, 41946 RdNr 10 mwN*). Zum Kontext der Entscheidungen ist der Beschwerdebegründung aber schon deshalb nichts zu entnehmen, weil sie verschweigt, welche Sachverhalte LSG und BSG jeweils zu beurteilen hatten, so dass auch nicht deutlich wird, welche rechtlichen Aussagen diese Gerichte wirklich getroffen haben. Bereits hinsichtlich des in der Beschwerdebegründung geschilderten Sachverhalts lässt sich der Begründung nicht entnehmen, ob es sich bei diesem um den vom LSG bindend festgestellten Sachverhalt (§ 163 SGG) handelt. Eine konkrete Sachverhaltsdarstellung der Entscheidungen gehört aber zu den Mindestvoraussetzungen, um die Entscheidungserheblichkeit der Divergenzrüge prüfen zu können. Denn eine die Rechtseinheit gefährdende Abweichung kann nur bei gleichem oder vergleichbarem Sachverhalt vorliegen.

14 Ferner lässt die Beschwerdebegründung unbeachtet, dass sich das LSG in der angefochtenen Entscheidung mit dem Urteil des BSG vom 27.1.1999 (*B 4 RA 17/98 R - SozR 3-2400 § 15 Nr 6*) auseinandergesetzt und festgestellt hat, dass diese Entscheidung seiner - also des LSG - Entscheidung nicht entgegenstehe (*vgl S 11 f des Urteils*). Dies hätte es umso mehr erfordert,



dass der Kläger substantiiert begründet, weshalb das LSG entgegen diesen Ausführungen dem genannten Urteil des 4. Senats des BSG im Grundsatz widersprochen haben sollte. Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, dass das LSG den Willen zur Abweichung gehabt haben könnte, dh die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellen wollte. Missversteht oder übersieht das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und wendet deshalb das Recht fehlerhaft an, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Die Bezeichnung einer Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt vielmehr die Darlegung voraus, dass das LSG die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil infrage stellt. Dies ist nicht der Fall, wenn es eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall lediglich verkannt haben sollte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Unter diesen Umständen hätte der Kläger vertieft darauf eingehen müssen, warum es sich bei der von ihm behaupteten Abweichung des Berufungsgerichts nicht lediglich um eine falsche Rechtsanwendung im Einzelfall handelt, in der ein eigener Rechtssatz des Berufungsgerichts gerade nicht zum Ausdruck kommt (*vgl im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*).

- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

